

Kriterien Übergang in die MSS

Schulordnung § 30

Übergang von einer Integrierten Gesamtschule in die gymnasiale Oberstufe

→ siehe Flussdiagramme Homepage: www.igs-neuwied.de

Übergang von einer Realschule plus in die gymnasiale Oberstufe

(1) Wer an der Integrierten Gesamtschule oder der Realschule plus den qualifizierten Sekundarabschluss I und eine Berechtigung zum Besuch der gymnasialen Oberstufe erworben hat, wird in die gymnasiale Oberstufe aufgenommen. Die Anmeldung soll zum 1. März mit dem Halbjahreszeugnis erfolgen. Anmelden kann sich, wer im Halbjahreszeugnis die Berechtigungsvoraussetzungen erfüllt; andernfalls kann eine Anmeldung auch unverzüglich nach Erhalt des Abschlusszeugnisses erfolgen.

(2) In der Realschule plus wird die Berechtigung erteilt, wenn im Abschlusszeugnis nach Besuch der Klassenstufe 10 in allen Fächern mit Ausnahme des Faches Sport mindestens die Note „befriedigend“ vorliegt. Ausreichende Leistungen in einem oder zwei der verbleibenden Fächer können durch mindestens gute Leistungen in anderen Fächern ausgeglichen werden, jedoch darf in den Fächern Deutsch, Mathematik und erste Fremdsprache nur einmal die Note „ausreichend“ vorliegen. Ist in diesem Fall ein Ausgleich nicht möglich, kann das musische Fach oder können die musischen Fächer unberücksichtigt bleiben. Ausreichende Leistungen in drei Fächern können nach Maßgabe des Satzes 2 ausgeglichen werden, wenn zumindest eines der drei Fächer ein musisches Fach ist. Ist in diesem Fall ein Ausgleich nicht möglich, kann das musische Fach oder eines der musischen Fächer unberücksichtigt bleiben.

Schulordnung § 31

Übergang von einer Berufsfachschule II in die gymnasiale Oberstufe

(1) Wer an einer Berufsfachschule II den qualifizierten Sekundarabschluss I und eine Berechtigung zum Besuch der gymnasialen Oberstufe erworben hat, wird in die gymnasiale Oberstufe aufgenommen. Die Anmeldung soll zum 1. März erfolgen. Dabei wird das Halbjahreszeugnis vorgelegt. Anmelden kann sich, wer im Halbjahreszeugnis die Berechtigungsvoraussetzungen erfüllt; andernfalls kann eine Anmeldung auch unverzüglich nach Erhalt des Abschlusszeugnisses erfolgen.

(2) Die Berechtigung wird erteilt, wenn im Abschlusszeugnis in den Pflichtfächern keine Note unter „ausreichend“ liegt und der Notendurchschnitt

1. in den Fächern Deutsch, Englisch, Mathematik, Sozialkunde, Religion oder Ethik und dem naturwissenschaftlichen Fach mindestens „gut“ beträgt, wobei die Note „ausreichend“ nicht mehr als einmal auftreten darf,
2. in den übrigen Fächern, außer Sport, mindestens „befriedigend“ beträgt. Hierbei entspricht die Note „gut“ einem Notendurchschnitt von 1,50 bis 2,49, die Note „befriedigend“ einem Notendurchschnitt von 2,50 bis 3,49. Eine dritte Dezimalstelle wird nicht berücksichtigt.